



Amtsblatt der Stadt Datteln

60. Jahrgang

6. Juni 2025

Nr. 9

Inhalt:

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 a - Gewerbepark Hötting - der Stadt Datteln
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Änderung bezüglich der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Datteln am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025
3. Öffentliche Bekanntgaben durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

B. Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften

4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und der Jagdpachtverteilungsliste der Jagdgenossenschaft Datteln I
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und der Jagdpachtverteilungsliste der Jagdgenossenschaft Datteln II

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 a - Gewerbepark Hötting -
der Stadt Datteln
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 06.05.2020 Folgendes beschlossen:

„Sofern Verfahrenserleichterungen im beschleunigten Verfahren nicht anwendbar sind, wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen.“

Der diesem Beschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde zwischenzeitlich durch den Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 13.09.2023 geändert und im Amtsblatt der Stadt Datteln am 17.11.2023 bekannt gemacht.

Der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 a - Gewerbepark Hötting - der Stadt Datteln ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird einerseits als

**Bürgerinformationsveranstaltung am Montag, 23.06.2025 um 17.00 Uhr im
Sitzungssaal des Rathauses, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln**

- und andererseits in der Verwaltung in der Zeit vom
23. Juni 2025 bis einschließlich zum 07. Juli 2025

im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.22 (Fachdienst 6.1 - Sachgebiet: Stadtplanung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags und mittwochs 08.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags 08.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr

dienstags und freitags 08.30 - 12.00 Uhr

durchgeführt.

Während dieser Zeit wird allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:

Herrn Schmalenbeck, Tel. 02363/107-344, E-Mail: christopher.schmalenbeck@stadt-datteln.de oder

Frau Peeters, Tel. 02363/107-278, E-Mail: michaela.peeters@stadt-datteln.de

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der oben genannten Dienststunden der Stadtverwaltung möglich.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden daher ebenfalls im Internet unter <https://www.datteln.de/bauleitplanverfahren> für die Öffentlichkeit zur Einsicht und Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Äußerungen können bei der Stadt Datteln eingereicht werden:

- schriftlich an: Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,
- mündlich zur Niederschrift in Raum 2.22 oder 2.28, II. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, innerhalb der oben genannten Dienststunden,
- per E-Mail: anregungen@stadt-datteln.de

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 23.05.2025



Dora

Bürgermeister



STADT DATTELN FACHDIENST 6.1 -Stadtplanung-

Übersichtsplan zur Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 5a und 5b

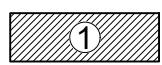
Legende:



Bebauungsplan Nr. 5 (rechtskräftig gem. Bekanntmachung vom 11.-22.12.1963)



Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 gem. Amtsblatt v. 27.11.2020



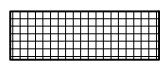
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 im westlichen Bereich
(zukünftig: Teilfläche des Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 5b)



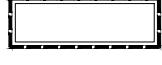
Erweiterung/Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5a zum
Aufstellungsbeschluss v. 27.11.2020 - um die Flurstücke im westlichen Bereich/
Anpassung an die Flurstücksgrenzen östl. der B 235/Ostring



Teilaufhebung der Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a
vom Aufstellungsbeschluss v. 27.11.2020
(zukünftig: Teilfläche des Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 5b)



zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a



zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5b

Stand: 10.08.2023



Maßstab

0 100 200
Meter

Bekanntmachung

Änderung bezüglich der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Datteln am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – erfolgte am 21. März 2025 die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

In Bezug auf die o.g. Bekanntmachung verweise ich auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2025 (Az. VerfGH 30/23.VB-2). Mit diesem hat der Verfassungsgerichtshof einer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen gesetzliche Regelungen über Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen gemäß § 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) teilweise stattgegeben.

Diese Regelung schreibt vor, dass Wählergruppen, die nach dem Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat darin eine verfassungswidrige Benachteiligung dieser Wählergruppen sowohl im Vergleich zu Wählergruppen, die dieser Pflicht nicht unterliegen, als auch im Vergleich zu politischen Parteien festgestellt. Damit wurde das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 4 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz verletzt. Hieraus resultiert, dass der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) § 15a Abs. 1 KWahlG für nichtig erklärt hat. Dies bedeutet, dass von dieser Vorschrift keine Rechtswirkungen ausgehen und sie nicht zu befolgen ist.

Die korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO), soweit sie der Ausgestaltung der sich vormals aus § 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ergebenden Verpflichtung zur Beifügung einer solchen Bescheinigung dienen, sind bis auf Weiteres nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Datteln, 04. Juni 2025



Stämpel
Dezernent und Kämmerer
- als Wahlleiter -

Stadt Datteln	Herr Wolf	02363 107-231
FD 4.6.4	Frau Mank	02363 107-303
Unterhaltsvorschusskasse	Frau Allert-Hachmann	02363 107-318
Zimmer 2.06 & 2.07	Fax	02363 107-445
	E-Mail	uvk@stadt-datteln.de

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 wird das nachfolgende Schriftstück/-e:

Inverzugsetzung der Stadt Datteln, FD 4.6.4., vom 15.05.2025, Aktenzeichen: FB 4.6.4.1.0242

Für Herr Benjamin Stefan Burzek, geb. 18.07.1983 in ,
letzte bekannte Anschrift: Schultenstraße 12, 45739 Oer-Erkenschwick

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art konnte nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden konnte. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten war nicht möglich.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 4.6.4, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.06 und 2.07, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Lemke

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Aufhebung- und Erstattung nach § 48 SGB X

Az: **1011113.0270629**

für Herrn Denys Danko, geb. am 19.08.1984 in Dniepropetrobsk
(letzte bekannte Anschrift: Elisabethstraße 26, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 23, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Melanie Drehmel

Sachbearbeiterin Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Anhörung nach § 24 SGB X

Az: 1011113.0270629

für Herrn Denys Danko, geb. am 19.08.1984 in Dniepropetrobsk
(letzte bekannte Anschrift: Elisabethstraße 26, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 23, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Frau Drehmel

Sachbearbeiter Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln

vom 08.05.2025

Az: 1011131.0106405

für **Frau Valeriya Dubinin**, geb. am **06.04.1989**
(letzte bekannte Anschrift: **Hohe Straße 36, 45711 Datteln**)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 28, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Sandra Vahrenkamp-Sprave
Sachbearbeiterin Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln
Martin-Luther-Str. 13
45711 Datteln

Stadt Datteln	Herr Wolf	02363 107-231
FD 4.6.4	Frau Mank	02363 107-303
Unterhaltsvorschusskasse	Frau Allert-Hachmann	02363 107-318
Zimmer 2.06 & 2.07	Fax	02363 107-445
	E-Mail	uvk@stadt-datteln.de

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 wird das nachfolgende Schriftstück/-e:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Datteln, FD 4.6.4., vom 27.05.2025,
Aktenzeichen: FB 4.6.4.1.0279 / FB 4.6.4.1.0273

Für Herr Süleymann Ok, geb. 08.11.1973 in Korgan (Türkei),
letzte bekannte Anschrift: Ohmstraße 30, 45711 Datteln

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art konnte nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden konnte. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten war nicht möglich.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 4.6.4, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.06 und 2.07, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Wolf

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Ablehnung nach § 9 SGB II

Az: 1011130.0281561

für Frau Anna Pikulyk, geb. am 04.04.1987 in Kiew
(letzte bekannte Anschrift: Hubertusweg 7, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Hoffmann
Sachbearbeiter Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln
Martin-Luther-Str. 13
45711 Datteln

Stadt Datteln	Herr Wolf	02363 107-231
FD 4.6.4	Frau Mank	02363 107-303
Unterhaltsvorschusskasse	Frau Allert-Hachmann	02363 107-318
Zimmer 2.06 & 2.07	Fax	02363 107-445
	E-Mail	uvk@stadt-datteln.de

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 wird das nachfolgende Schriftstück/-e:

Inverzugsetzung der Stadt Datteln, FD 4.6.4., vom 19.05.2025, Aktenzeichen: FD 4.6.4.2.0928 / 0929

Für Ilhan Yavuz Saka, geb. 03.05.1981 in Datteln,
letzte bekannte Anschrift: Neuer Weg 33, 45711 Datteln

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art konnte nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Adressatin nicht festgestellt werden konnte. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten war nicht möglich.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 4.6.4, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.06 und 2.07, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Lemke

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

2 x Aufhebungsbescheid vom 06.05.2025

2 x Erstattung von Leistungen bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruches

Az: 1011123.0279315

für Herrn Hartmann, Stefan Walter, geb. am 29.12.1976 in Hagen
(letzte bekannte Anschrift: Im Wehling 26, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Alexander Zielinski

Sachbearbeiter Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

**Haushaltssatzung
der
Jagdgenossenschaft Datteln I
für die Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026**

Gemäß § 8 Abs. 2a in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Datteln I am 21.11.2024 diese Haushaltssatzung beschlossen, in der

1. die Einnahmen und Ausgaben jeweils auf 10.400,00 € festgesetzt,
2. Kredite nicht veranschlagt,
3. Kassenkredite nicht beabsichtigt,
4. Umlagen in Höhe von elf Prozent vorgesehen sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln I wird die vorstehende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für die beiden Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.06.2025 bis 23.06.2025 im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, Zimmer E.11 öffentlich aus.

Datteln, 21.11.2024

Gez. Boller

Gez. Steinweg

Gez. Kötter

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln I wird die Jagdpachtverteilungsliste für die beiden Geschäftsjahre 2023/2024 und 2024/2025 bekannt gemacht.

Die Verteilungsliste liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.06.2025 bis 23.06.2025 im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, Zimmer E.11 öffentlich aus.

Gez. Boller

Gez. Steinweg

Gez. Kötter

**Haushaltssatzung
der
Jagdgenossenschaft Datteln II
für das Jagd Jahr 2024/2025**

Gemäß § 8 Abs. 2a in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Datteln II am 31.10.2024 diese Haushaltssatzung beschlossen, in der

1. die Einnahmen und Ausgaben jeweils auf 18.620,00 € festgesetzt,
2. Kredite nicht veranschlagt,
3. Kassenkredite nicht beabsichtigt,
4. Umlagen nicht vorgesehen sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln II wird die vorstehende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Jagd Jahr 2024/2025 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.06.2025 bis 23.06.2025 im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, Zimmer E.11 öffentlich aus.

Datteln, 31.10.2024

Gez. Brinkmann

Gez. Bresser

Gez. Speckbrock

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln II wird die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2024/2025 bekannt gemacht.

Die Verteilungsliste liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.06.2025 bis 23.06.2025 im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, Zimmer E.11 öffentlich aus.

Datteln, 31.10.2024

Gez. Brinkmann

Gez. Bresser

Gez. Speckbrock